

**14.05.04**

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

#### Begründung:

Der Gesetzentwurf bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil er an einigen Stellen Vorgaben zum Verwaltungsverfahren enthält.

Gemäß § 31b Abs. 2 Satz 1 und § 31d Abs. 3 WHG-E wird für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sowie für die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen eine Frist von fünf bzw. vier Jahren vorgegeben. Diese Fristvorgaben sind verfahrensregelnder Natur (vgl. Grundgesetzkommentar von Münch/Kunig, 3. Auflage, Band 3, Artikel 84, Rn. 15). Ferner ist nach § 31b Abs. 2 Satz 2 WHG-E durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf Änderungen der Sach- und Rechtslage regelmäßig überprüft und angepasst wird.

§ 31b Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 WHG-E verpflichtet die Länder, die behördliche Zulassung u.a. von Vertiefungen der Erdoberfläche zu regeln. Hierfür müsste zumindest teilweise in den Ländern ein neues Rechtsinstrument geschaffen werden.

Gemäß § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG-E ist es Aufgabe der Länder, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis 31. Dezember 2012 die Einstellung des Ackerbaus sicherstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen können gemäß Satz 2 Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Diese Regelung bedingt eine erhebliche Anzahl von Ausnahmeanträgen und stellt damit einen Eingriff in das Verwaltungsverfahren dar.

Nach § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG-E ist durch Landesrecht zu regeln, dass noch nicht förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete ermittelt, in Kartenform dargestellt und vorläufig gesichert werden. Die Ermittlungs- und Darstellungspflicht gilt gemäß § 31c Abs. 1 Satz 2 WHG-E auch für überschwemmungsgefährdete Gebiete. Diese Vorschriften regeln die Handlungsform der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit. Nach Lerche in Maunz-Dürig (Kommentar zum GG, Artikel 84, Rn. 48) sind Vorschriften über die Form bestimmter Verwaltungsentscheidungen sowie über die Führung von Registern Verfahrens regelnder Natur.

Gemäß § 31d Abs. 2 WHG-E werden die Länder zu Regelungen über die Veröffentlichung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserschutzpläne verpflichtet. Auch hier handelt es sich um eine Verfahrens bestimmende Vorschrift.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 4, 6 und 7 (§§ 31a bis 31d, 32, 37 und 42 WHG)

In Artikel 1 sind die Nummern 4, 6 und 7 zu streichen.

### Folgeänderungen:

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 4a Satz 1 die Angabe "§ 31b Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen und Satz 2 zu streichen.

bb) In Nummer 3 ist in § 9 Abs. 6a Satz 1 die Angabe "§ 31b Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen und Satz 2 zu streichen.

b) Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängenden Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind insbesondere aus folgenden Gründen zu streichen:

- a) Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängende Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind überflüssig und zum Teil nicht zielführend. Die Wassergesetze der von Hochwassergefahren betroffenen Länder wurden bereits vor kurzem entsprechend novelliert oder werden gerade oder demnächst entsprechend novelliert. Eine bundesgesetzliche Regelung ist weder zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Voraussetzungen für Rahmenvorgaben des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG liegen somit nicht vor. Es widerspräche nicht nur den Grundsätzen der Deregulierung, Gesetze zu erlassen, die nicht erforderlich sind, sondern auch dem Ziel des Artikels 72 Abs. 3 GG.
- b) Die Kommission der Europäischen Union plant für den Sommer 2004 die Vorlage eines Aktionsprogramms Hochwasserschutz, in welchem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, bis zum Jahre 2009 (entsprechend der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie) Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Schon aus diesem Grund sind die Vorgaben des Bundesgesetzgebers so lange zurückzustellen, bis geklärt ist, ob und ggf. welcher Vorgaben es zur Umsetzung des EU-Rechts überhaupt bedarf.
- c) Die in § 31b Abs. 3 WHG-E vorgesehene Regelung mit dem pauschalen Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten mit einer Bemessungsgrenze eines 100-jährlichen Hochwassers ist fachlich nicht begründet und nicht verfassungskonform.

Die Regelung verstößt gegen das Übermaßverbot und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip. Denn es sieht Vorgaben nicht nur für die allein dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienenden Abflussbereiche in den Überschwemmungsgebieten vor, sondern darüber hinaus in den Überschwemmungsgebieten insgesamt. In diesen Teilen der Überschwemmungsgebiete sollen lediglich Ausnahmen zulässig sein. Damit sollen aber - wie auch aus der Begründung deutlich wird - bodenschutzrechtliche Ziele verfolgt werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird ohne Not die Kooperation mit der Landwirtschaft aufgegeben, die aber gerade bei der Schaffung von Retentionsflächen unabdingbar ist. Schließlich würde die Regelung zu unübersehbaren Entschädigungsforderungen führen.

- d) Die in § 31b Abs. 2 Satz 1 WHG-E vorgegebenen Frist für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete innerhalb von fünf Jahren ist verfassungswidrig, weil sie auf etwas Unmögliches gerichtet ist.
- e) Die vorgesehene Regelung des § 31b Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 WHG-E mit dem Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten ist aus fachlichen Gründen überflüssig und verfassungsrechtlich fragwürdig.

Anforderungen an die Auftriebs- und damit Hochwassersicherheit von Ölheizungsanlagen (im Wesentlichen aber: Anlagen zur Öllagerung) sind regelmäßig in den Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder bereits jetzt schon enthalten. Der hochwassersichere Bau von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehört zum Stand der Technik. Maßnahmen nach Satz 4 Nr. 3 sind ebenfalls heute schon in den Ländern gesetzlich oder in den Überschwemmungsgebietsverordnungen regelmäßig geregelt. Gerade daraus ist ersichtlich, dass auf Grund der bereits gegebenen Regelungen im Länderrecht eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG nicht gerechtfertigt ist.

Der Bund zielt mit der Regelung offensichtlich auch nicht darauf ab, bundeseinheitliche Anforderungen zu den drei in Absatz 2 Satz 4 geregelten Sachverhalten zu stellen, da er lediglich Regelaufträge mit "weiten Spielräumen" (vgl. die Begründung auf Seite 28 der Vorlage - BR-Drs. 268/04 -) erteilt. Daher entfällt jegliche Rechtfertigung für eine in Einzelheiten gehende Regelung.

- f) Darüber hinaus begegnet das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen (§ 31b Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 WHG-E) erheblichen zusätzlichen rechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine "hochwassersichere Nachrüstung" von bestehenden Ölheizungsanlagen möglich ist und will dies zulassen. Wenn es aber nach Ansicht der Bundesregierung solche Ölheizungsanlagen gibt, die alle technischen Anforderungen an hochwassergesicherte Öllagerung und Brennanlagen erfüllen, so benachteiligt das Verbot von Neuanlagen angesichts des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecks einseitig einen bestimmten Energieträger und ist somit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.
- g) Das in § 31b Abs. 4 WHG-E vorgesehene strikte Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten ist zu weitgehend und berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die Interessen der Kommunen. Das absolute Planungsverbot würde dazu führen, dass auch in besonderen Konstellationen keine Bauflächen ausgewiesen bzw. erweitert werden dürften. Eine solche besondere Konstellation liegt etwa vor, wenn für die Kommune keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen, kein Verlust an Überflutungsflächen erfolgt oder ein gleichwertiger Ausgleich geschaffen wird, keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden. Für derartige Situationen dürfen die Kommunen nicht von jeder Entwicklungsmöglichkeit abgeschnitten werden, zumal die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes im Verfahren der Bauleitplanung über die Beteiligung der Wasserbehörden sichergestellt wird.
- h) Der in § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG-E vorgesehene Genehmigungsvorbehalt und die damit verbundenen Baubeschränkungen sind zu weitgehend. Sie erfassen nicht nur Bauvorhaben im Außenbereich, sondern auch Vorhaben im Bereich von bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich. Bebauungspläne schaffen jedoch Baurechte, die nicht ohne weiteres nachträglich entzogen werden können.

Entsprechendes gilt für den unbeplanten Innenbereich, in dem ebenfalls von der grundsätzlichen Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke nach § 34 BauGB auszugehen ist. Genehmigungsvorbehalt und weitreichende Baubeschränkungen, wie sie in § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG-E enthalten sind, müssen deshalb im Hinblick auf die bestehenden Baurechte und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB beschränkt werden.

### 3. Zu Artikel 1 (Änderung des WHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet werden kann, dass in bestehenden Baugebieten, in welchen die Voraussetzungen eines Überschwemmungsgebiets gemäß § 31b Abs. 1 WHG-E erfüllt sind, durch konkrete Anforderungen an das Bauvorhaben Schäden durch Überschwemmungen vermieden oder verringert werden können, ohne dass dabei die grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke in Frage gestellt wird.

#### Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt in bestehenden Baugebieten, bei welchen die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets gegeben sind, zu einer widersprüchlichen und in der Praxis kaum sachgerecht lösbaren Rechtslage.

Auf der einen Seite gewährleistet das Baurecht die grundsätzliche Bebaubarkeit des Grundstücks. Auf der anderen Seite würde das Wasserrecht mit seinen weitreichenden Einschränkungen (insbesondere § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG-E) dieses Baurecht entschädigungslos weitgehend zurücknehmen bzw. beseitigen. Dies erscheint nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern wird vor allem in der praktischen Anwendung zu unerwünschten und kaum vermittelbaren Widersprüchen führen.

Es muss daher zwischen den baurechtlichen und den wasserrechtlichen Vorgaben ein Kompromiss herbeigeführt werden. Dabei ist einerseits sicherzustellen, dass der baurechtliche Anspruch grundsätzlich erhalten bleibt. Daneben muss es aber auch möglich sein, die zur Vermeidung von Hochwasserschäden erforderlichen Maßnahmen (etwa hochwassersichere Heizanlagen, Höherlegung eines Gebäudes etc.) zu treffen.

#### 4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 4a BauGB)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 5 Abs. 4a wie folgt zu fassen:

"(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete, soweit sie fachlich abgegrenzt sind, sind im Flächennutzungsplan zu vermerken."

##### Begründung:

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist daher ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Hochwasserschutz zu richten.

Ziel einer nachrichtlichen Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie das Vermerken der noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete in Flächennutzungsplänen ist es, die betroffenen Kommunen und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und somit die persönliche Risikovorsorge zu ermöglichen. Daher kann es nicht im Ermessen der Planungsbehörden liegen, ob die von den Wasserbehörden beschriebenen Gebiete über die Bauleitplanung auch weiter gereicht werden. Es ist eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur nachrichtlichen Übernahme und zum Vermerken der entsprechenden Gebiete im Gesetz zu verankern.

#### 5. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 9 Abs. 6a BauGB)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 9 Abs. 6a wie folgt zu fassen:

"(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete, soweit sie fachlich abgegrenzt sind, sind im Bebauungsplan zu vermerken."

##### Begründung:

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist daher ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Hochwasserschutz zu richten.

Ziel einer nachrichtlichen Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie das Vermerken der noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete in Bebauungsplänen ist es, die betroffenen Kommunen und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und somit die persönliche Risikovorsorge zu ermöglichen. Daher kann es nicht im Ermessen der Planungsbehörden liegen, ob die von den Wasserbehörden beschriebenen Gebiete über die Bauleitplanung auch weiter gereicht werden. Es ist eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur nachrichtlichen Übernahme und zum Vermerken der entsprechenden Gebiete im Gesetz zu verankern.

6. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 - neu - BauGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort "sowie" gestrichen, in Nummer 6 der Punkt durch das Wort ", sowie" ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet." '

Begründung:

Um einen wirksamen Hochwasserschutz für Baugebiete zu erreichen, ist es erforderlich, den Gemeinden ein einfaches und praktikables Instrument zum Flächenerwerb für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu geben.

7. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 246a BauGB)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 246a die Wörter "sollen die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung nachrichtlich übernommen und vermerkt werden" durch die Wörter "sind die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung zu übernehmen und zu vermerken" zu ersetzen.

Begründung:

Die nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgebiete auch bei einer Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplans trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Es macht dabei aber keinen Sinn, wenn die Identifizierung von Überschwemmungsgebieten durch die Wasserbehörden zwar vorgenommen wird, es aber dem Ermessen der kommunalen Planungsträger unterliegt, ob diese Information über die Bauleitplanung an die Betroffenen auch weitergeleitet wird.

Daher ist im Einklang mit der Pflicht nach § 5 Abs. 4a BauGB-E zur nachrichtlichen Übernahme der Gebiete in den Flächennutzungsplan ebenfalls eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur Übernahme der Gebiete in einen neu bekannt zu machenden Flächennutzungsplan im Gesetz zu verankern.

8. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 7 Abs. 5 - neu - WaStrG)

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Hochwasserschutz entlang der Bundeswasserstraßen ist Hoheitsaufgabe von Bund und Ländern. Die Wahrnehmung der Aufgabe obliegt den Ländern im Einvernehmen mit dem Bund. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Aufgabe zu 70 vom Hundert." "

Begründung:

Der Ausbau und die Nutzung der Binnenwasserstraßen über mehr als ein Jahrhundert hinweg als Verkehrswege hat maßgeblich zur Verschärfung der Hochwassersituation, wie man sie heute an den Gewässern vorfindet, beigetragen.

In Erkenntnis dessen fordert der Regierungsentwurf zum Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes konsequent, dass Unterhaltung und Ausbau/Neubau von Bundeswasserstraßen künftig möglichst hochwasserneutral erfolgen sollen, ohne richtigerweise eine absolute Hochwasserneutralität zu fordern, was sich aus der Formulierung "dass negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden" ergibt.

Mit diesem nur in die Zukunft gerichteten Ansatz springt der Regierungsentwurf jedoch zu kurz, soweit er die Verantwortung für die vom Verkehrsweg Binnenwasserstraße durch den Ausbau hervorgerufene Hochwassergefahr negiert.

So wie der Bund als Träger der Straßenbaulast bei Bundesfernstraßen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von diesen Straßen ausgehen, verantwortlich ist, ist er auch zur Abwehr von Gefahren, die von den Binnenwasserstraßen ausgehen, soweit diese ihre Ursache zumindest auch im Ausbau haben, verpflichtet.

Die vorgeschlagene Kostenteilung, 70 % Bund und 30 % Länder, berücksichtigt dabei angemessen die Verpflichtung der Länder zum allgemeinen Hochwasserschutz für ihr Gebiet einerseits sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit andererseits.

9. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 5 - neu - WaStrG)

Artikel 4 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unterhaltungsmaßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz durchzuführen." '

Begründung:

Grundsätzlich ist die besondere Betonung des Hochwasserschutzes auch im Bundeswasserstraßengesetz sachlich begründet und wünschenswert. Unverhältnismäßig ist es hingegen, sämtliche Maßnahmen, die auch nur in geringem Maße negative Auswirkungen mit sich führen, generell zu untersagen. Damit würden Maßnahmen untersagt, für deren Durchführung, trotz negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, ein überwiegendes Bedürfnis besteht.

Insoweit fehlt es der Regelung an einer differenzierten Betrachtungsweise. Der Begriff der Unterhaltungsmaßnahme erfasst nämlich sowohl regelmäßig durchzuführende, untergeordnete Maßnahmen als auch umfangreiche Projekte zur Unterhaltung einer Wasserstraße sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die vorrangig zur kurzfristigen Erhaltung der Schiffbarkeit der Wasserstraße dienen.

Eine detaillierte Untersuchung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz aller in dieses Spektrum fallenden Maßnahmen ist auf Grund der hohen Anzahl und der zum Teil bestehenden besonderen Dringlichkeit praktisch unmöglich. Überdies ginge mit der erwogenen Verpflichtung ein Erschwernis der Unterhaltungspflicht einher. Ebenso würde die Wiederherstellung an sich genehmigter Zustände regelmäßig verhindert, so dass der Unterhaltungsbegriff in sein Gegenteil verkehrt würde.

Damit widerspricht der Vorschlag auch dem 5-Punkte-Programm. Dieses trägt nämlich dem Erfordernis der Differenzierung Rechnung, indem es nur Unterhaltungsmaßnahmen erfasst, die in ihren Auswirkungen denen der Aus- und Neubauten vergleichbar sind, d. h. geringfügige Unterhaltungsmaßnahmen sind ausgenommen. Zudem ist auch für den erfassten Fall lediglich eine Bewertung, d. h. die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Rahmen einer Abwägung, nicht aber eine prinzipielle Untersagung von Maßnahmen vorgesehen. Eine Abwägung kann aber auch im Hinblick auf umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen im übergeordneten Interesse zu dem Ergebnis führen, dass andere Belange über den uneingeschränkten Hochwasserschutz überwiegen und dass damit negative Auswirkungen in vertretbarem Umfang hinzunehmen sind.

#### 10. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG)

In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 7 Satz 4 die Wörter "werden so durchgeführt, dass negative" durch die Wörter "sind unter Berücksichtigung der" und die Wörter "vermieden werden" durch das Wort "durchzuführen" zu ersetzen.

##### Begründung:

Grundsätzlich ist die besondere Betonung des Hochwasserschutzes auch im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sachlich begründet und wünschenswert. Unverhältnismäßig ist es hingegen, sämtliche Maßnahmen, die auch nur in geringem Maße negative Auswirkungen mit sich führen, generell zu untersagen. Dabei würde übersehen, dass es durchaus Ausbau- oder Neubaumaßnahmen geben kann, für deren Durchführung trotz (geringer) negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ein überwiegendes Bedürfnis besteht.

Der Gesetzentwurf korrespondiert ferner auch nicht mit der vorgebrachten Begründung. Diese stellt, entsprechend dem 5-Punkte-Programm, lediglich auf das Erfordernis einer Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ab, fordert aber keine gänzliche Untersagung von Maßnahmen. Damit ist zwar eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Diese kann im übergeordneten Interesse aber zum Überwiegen anderer Belange über den uneingeschränkten Hochwasserschutz führen und insofern dazu führen, dass auch negative Auswirkungen in vertretbarem Umfang hinzunehmen sind.

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird schließlich auch nicht lediglich eine bereits bestehende Praxis der Länder klargestellt. Vielmehr werden die Anforderungen an den Hochwasserschutz verschärfend geregelt. Dass darüber hinaus das erforderliche Einvernehmen der Länder nach § 4 WaStrG (in der Regel) an das Nichtvorliegen von negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz geknüpft sein wird, beruht auf deren Entschluss im Einzelfall, rechtfertigt aber keinesfalls die gesetzliche Vorwegnahme der Willensbildung des jeweiligen Landes durch den Bund.

11. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 35 Abs. 1 WaStrG)

In Artikel 4 Nr. 4 sind in § 35 Abs. 1 nach den Wörtern "obliegenden Unterhaltung" die Wörter ", soweit möglich und zumutbar," zu streichen.

Begründung:

Nach geltender Rechtslage soll ein entsprechender Wasserstands- und Hochwassermelddienst unterhalten werden. "Soll" bedeutet in der Rechtssprache grundsätzlich ein "Ist", ausgenommen atypische Fälle. Die in der Vorlage vorgeschlagene Regelung "soweit möglich und zumutbar" bleibt hinter dieser geltenden Rechtslage weit zurück und kann daher nicht akzeptiert werden.

12. Zu Artikel 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 DWDG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), das zuletzt durch Artikel 294 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Vorgänge," folgende Wörter angefügt:

"unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Länder hinsichtlich ihrer Aufgaben bei der Hochwasserwarnung und Hochwasservorhersage (Vorhersagegenauigkeit, Vorhersagezeitraum), insbesondere bezüglich der kleinräumigen Niederschlagsvorhersage für hochwassergefährdete Gebiete," "

Begründung:

Die Verbesserung der Niederschlagsvorhersage für die hochwassergefährdeten Gebiete wie Mittelgebirgslagen (z.B. Erzgebirge), insbesondere deren räumliche Präzisierung, ist für eine gezielte Hochwasservorsorge und Hochwasserwarnung dringend geboten.

Derzeit sind beispielsweise bei einer 24-stündigen Vorhersage Aussagen zu Gebietsgrößen ab etwa 2500 km<sup>2</sup> möglich. Derartig große Betrachtungsräume können in weniger unwettergefährdeten Gebieten ausreichend sein. In engen

Mittelgebirgstälern, die häufig von Starkniederschlagsereignissen bedroht sind, können auf dieser Grundlage keine verlässlichen Vorhersagen erstellt und wirksame Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden. Ziel muss es deshalb sein, präzisere und kleinräumigere (Starkniederschlags-)Vorhersagen zu erstellen.

Das eröffnet der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, einerseits künftig in günstigen Fällen vor lokalen Sturzfluten (in Folge von konvektiven Wetterlagen) überhaupt warnen zu können und andererseits die Hochwasservorhersage und die Vorentlastung von Talsperren im Vorfeld eines drohenden Hochwasserereignisses besser als bisher zu ermöglichen.

Die in der Vorlage vorgesehene Ergänzung in Absatz 4 ist überflüssig und führt zu keiner substanziellen Verbesserung der Unterstützung für die Länder.